

Steuerreform: Diskussion Industrieforum

Karl BRUCKNER
Wolfgang GASSNER
Gerhard LEHNER
Karl MITTERLEHNER
Peter PICHLER
Wolfgang SEITZ

Österreich kennt zwei Arten von Steuerreformen: Einerseits jene, die das österreichische Steuersystem modern und den Wirtschaftsstandort Österreich konkurrenzfähiger machen. Aber andererseits auch jene, die als „Wahlzuckerl“ zum Ende einer Regierungsperiode die Wählerinnen und Wähler zur „richtigen“ Stimmabgabe motivieren sollen, und die oft – als einziges Resultat - mühevoll erreichte Erfolg in der Budgetkonsolidierung zunichte machen.

Auf den folgenden Seiten wird von namhaften Autoren für eine Steuerreform argumentiert. Für eine Steuerreform, die sich – in der Tradition der gelungenen Reformschritte 1989 und 1993 – der Aufgabe widmet, das österreichische Steuersystem den geänderten Umfeldbedingungen anzupassen. Auch wenn diese Beiträge unter der Überschrift „Interessen der Industrie“ stehen, so werden doch über den Bereich industrieller Interessen weit hinausreichende Reformschritte eingemahnt, die für die österreichische Wirtschaft insgesamt und für die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts entscheidende Weichenstellungen in die Zukunft darstellen.

Der Wirtschaftsprüfer Karl BRUCKNER befaßt sich in seinem Beitrag mit steuerlichen Möglichkeiten, der Eigenkapitalschwäche der österreichischen Wirtschaft wirksam zu begegnen. Sein Rezept: (fiktive) Eigenkapitalzinsen müssen als Betriebsausgabe anerkannt werden.

Wolfgang GASSNER, ebenfalls Wirtschaftsprüfer und Professor für Steuerrecht an der WU-Wien, mahnt in seinem Beitrag zweifache Bescheidenheit des Steuergesetzgebers ein: Erstens den Verzicht auf Einnahmen durch eine Absenkung der Höhe der Unternehmensbesteuerung auf ein im internationalen Vergleich längerfristig konkurrenzfähiges Niveau; und zweitens den Verzicht auf den Einsatz des Steuerrechts als Steuerrungsinstrument durch Beseitigung systemwidriger Belastungen wie auch Begünstigungen.

WIFO-Steuerexperte Gerhard LEHNER verweist auf die überdurchschnittlich hohe Belastung der österreichischen Wirtschaft durch steuerliche Lohnnebenkosten. Neben dem daraus erwachsenden Wettbewerbsnachteil thematisiert sein Beitrag zwei Anliegen: Die Finanzierungsneutralität und die Rechtsformneutralität.

Karl MITTERLEHNER, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, beschäftigt sich mit der Problematik, dass moderne betriebliche Strukturen mit kleinen, dezentralen Einheiten durch steuerliche Nachteile verhindert werden. Eine „Gruppenbesteuerung“, die den Gewinn- und Verlustausgleich zwischen Konzernunternehmen möglich macht, würde diese Situation wirksam verändern.

Berndorf-Finanzchef Peter PICHLER gibt in seinem Beitrag einen Überblick über Maßnahmen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärken könnten. Dabei stellt er – vor dem Hintergrund veränderter Finanzierungsbedingungen durch „Basel II“ – unter anderem Überlegungen hinsichtlich der Steuer- und Gebührenbelastung bei Fremdfinanzierungen an.

Dass Österreich den durch die Steuerreform 1993 gewonnenen Wettbewerbsvorteil in der Unternehmensbesteuerung (Körperschaftssteuer) dabei ist zu verlieren, zeigt Wolfgang SEITZ, Steuerexperte der Industriellenvereinigung. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, ist neben der Absenkung der Körperschaftssteuer auch eine Modernisierung des Steuerrechts notwendig, etwa im Bereich der Gruppenbesteuerung.

Christoph Hartmann

Karl Bruckner

Die Diskriminierung des Eigenkapitals muss beendet werden

In der wirtschaftspolitischen Diskussion wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die österreichische Wirtschaft unter einer strukturellen **Eigenkapitalschwäche** leidet. Aktueller Anlass der Eigenkapitaldiskussion: Die befürchteten Kreditrestriktionen für eigenkapitalschwächere Unternehmen aufgrund der neuen Basel II-Eigenkapitalvorschriften für Banken.

Als eine der Ursachen für die notorische Eigenkapitalschwäche, insbesondere im Bereich der KMUs, wird die hohe Steuerbelastung auf Unternehmensgewinne sowie die steuerliche **Diskriminierung des Eigenkapitals** bzw der Eigenkapitalbildung genannt. Tatsache ist, dass das gegenwärtige System der Unternehmensbesteuerung die Aufnahme von Fremdkapital signifikant begünstigt:

- ▣ Die Erträge aus eigenfinanzierten betrieblichen Investitionen werden mit bis zu 50% Ertragsteuern belastet.
- ▣ Werden demgegenüber Investitionen mit Fremdkapital finanziert, so mindern die Zinsen das steuerpflichtige Ergebnis und damit die Steuerbelastung mit ebenfalls bis zu 50%.
- ▣ Die Entnahme des Eigenkapitals aus dem Unternehmen wird steuerlich dadurch „gefördert“, dass Erträge aus weitgehend risikolosen Kapitalveranlagungen im Privatbereich nur mit 25% (end-)besteuert werden bzw zum Teil überhaupt steuerfrei sind (zB Spekulationsgewinne nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist).

Von Steuerexperten wird daher bereits seit längerer Zeit vorgeschlagen, **für das im Betrieb eingesetzte Eigenkapital den Abzug fiktiver Zinsen als Betriebsausgabe zuzulassen**. Die steuerliche Absetzbarkeit von Eigenkapitalzinsen würde die volkswirtschaftlich wichtige Investition von Eigenkapital in Unternehmen attraktiver machen und damit wesentlich zur Bildung bzw Stärkung des Eigenkapitals beitragen.¹

Der Vorschlag eines Betriebsausgabenabzuges von fiktiven Eigenkapitalzinsen ist in mehrfacher Hinsicht bestechend:

Mit dem Abzug fiktiver Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgabe wird erreicht, dass die Steuerbelastung für betriebliche Finanzierungsentscheidungen keine Rolle mehr spielt (**Steuerneutralität der Finanzierung**). Es ist für den Unternehmer egal, ob er sein Unternehmen mit Fremdkapital (mit steuerlich absetzbaren Fremdkapitalzinsen) oder mit Eigenkapital (mit steuerlich absetzbaren Eigenkapitalzinsen) finanziert. Der steuerliche Gewinn ist in beiden Fällen gleich. Damit ist auch die „Entnahme“ des Eigenkapitals aus dem Betrieb steuerlich nicht mehr attraktiv.

Aber auch für den Fiskus ist das Modell interessant: Mit dem Abzug fiktiver Eigenkapitalzinsen wird die **steuerliche Attraktivität von Gewinnverschiebungen durch (überhöhte) Rückstellungen und Abschreibungen weitgehend beseitigt**, ohne die Anknüpfung der Besteuerung an den nach handels- bzw steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn in Frage stellen zu müssen. (Überhöhte) Rückstellungen und Abschreibungen haben – neben einem gewissen Verlustrücktragseffekt – für die Unternehmen vor allem einen Finanzierungseffekt, weil dadurch Steuerzahlungen unverzinst aufgeschoben („gestundet“) werden können. Da sie aber auch zu einer Reduktion des Eigenkapitals führen, wird beim Modell der Eigenkapitalverzinsung dieser Finanzierungseffekt durch die geringeren Eigenkapitalzinsen wieder neutralisiert.

Im Gegensatz zum immer wieder diskutierten Modell der steuerlichen Entlastung nicht entnommener Gewinne, welches nur die Innenfinanzierung (Finanzierung aus nicht entnommenen Gewinnen) fördert, wird beim Modell der Eigenkapitalverzinsung sowohl die **Innen- als auch die Außenfinanzierung** (durch Zufuhr von Eigenkapital seitens der Eigentümer) **gleichermaßen begünstigt**.

Um die fiskalische Belastung aus dem Eigenkapitalzinsenabzug in einem budgetär vertretbaren Rahmen zu halten, sind folgende **Einschränkungen** vorstellbar:

- ▣ Einbeziehung nur des (akkumulierten) Zuwachses an Eigenkapital ab einem bestimmten Stichtag und/

oder Begrenzung des Abzugs mit einem Höchstbetrag.

- Keine völlige Steuerfreiheit der in Abzug gebrachten fiktiven Eigenkapitalzinsen, sondern Besteuerung mit einem begünstigten Satz von 25% (nach dem Vorbild der 25%igen Kapitalertragsbesteuerung von Zinsen im Privatbereich).

Im Übrigen zeigen zahlreiche Berechnungen, dass durch die Einführung dieses Modells und die damit indizierten Investitionen mittel- bis langfristig beträchtliche **Wachstums- und Arbeitsplatzschaffungseffekte** zu erwarten sind, die schon für sich zu einem erhöhten Steueraufkommen und damit zu einer entsprechenden Gegenfinanzierung für den damit verbundenen budgetären Ausfall führen sollen.

ten. Mit anderen Worten: Das Modell rechnet sich für den Fiskus mittel- bis langfristig von selbst!

- Die mit der Steuerreform 2000 eingeführte „Verzinsung“ nur des **jährlichen Eigenkapital-Zuwachses** ist keine echte Eigenkapitalverzinsung, weil dabei eben nur der **jährliche Zuwachs** und nicht das gesamte Eigenkapital (bzw der akkumulierte Zuwachs) verzinst wird. Als Folge dieser systemwidrigen Einschränkung sind komplizierte Missbrauchsregelungen erforderlich, die bei einer echten Eigenkapitalverzinsung entbehrlich sind.

Dr. Karl Bruckner ist Wirtschaftsprüfer und Partner und Geschäftsführer der BDO Auxilia Treuhand GmbH (Wien).

Wolfgang Gassner

Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen des Wirtschaftsstandorts Österreich

Die Bundesregierung plant eine Steuerreform. Ziel sollte sein die Abgabenquote in Österreich, die im internationalen Vergleich relativ hoch ist, wesentlich abzusenken und der Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit den beiden Etappen der Großen Steuerreform in 1988 und 1993/94 Rechnung zu tragen. Internationalisierung, Globalisierung und Ausweitung des „Heimatmarktes“ auf die EU haben Mobilität und Wettbewerb und damit Chancen und Risiken für die Wirtschaft erhöht. Zusätzlich wirken auf die Steuerpolitik die Bemühungen der OECD um einen fairen Steuerwettbewerb, der Verhaltenskodex der EU sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu den Grundfreiheiten, den Wettbewerbs- und Beihilfenregeln ein. Weitere Einflüsse sind vom Single Market Report der EU zu erwarten. Dafür und für die EU-Erweiterung gilt es die österreichische Wirtschaft durch Abbau der Hemmnisse des internationalen Wirtschaftsverkehrs zu unterstützen und damit die optimale Allokation von Ressourcen zu ermöglichen. Die Beseitigung von Wirtschaftshemmnissen für grenzüberschreitende Investitionen und Aktivitäten und die Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich sollte dabei für die Industrie ein besonderes Anliegen sein.

Welche Ziele sollten verfolgt werden?

An die Spitze möchte ich die **Höhe der Steuerbelastung** senken. Wie eine Reihe jüngster Studien zeigt, kommt es zwar bei der Standortwahl auf die effektive Steuerbelastung im Ländervergleich an, diese wird aber entscheidend durch nominelle Steuersätze geprägt, die für Kapitalgesellschaften gelten. In diversen Steuerreformen wurden diese in vielen Ländern merklich herabgesetzt, sodass sich der Wettbewerbsvorteil, den sich Österreich durch das Halbsatzverfahren und den 34% Körperschaftsteuersatz zunächst sichern konnte, weitgehend verfliegen ist. Daher sollte eine **Absenkung des Körperschaftsteuersatzes** angepeilt werden, nach Möglichkeit unter die psychologisch wichtige Grenze von 30%.

Weiters empfehle ich Maßnahmen zur **Stärkung der Entscheidungsneutralität der Besteuerung**. Damit meine ich die Beseitigung systemwidriger **Belastungen** als auch systemwidriger **Begünstigungen**. Denn eine optimale Ressourcenallokation ist nur möglich, wenn das Steuerrecht Benachteiligungen als auch Privilegierungen vermeidet. In diesem Sinne sollte das Halbsatzverfahren konsequent weiterentwickelt und

die Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen generell auf Veräußerungsgewinne ausgeweitet werden. Die Finanzierungsneutralität sollte durch Einbeziehung aller Kapitaleinkünfte in die Endbesteuerung und Ausbau der Abzugsfähigkeit der Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses verbessert und die Unternehmensbesteuerung in Richtung Betriebssteuer fortentwickelt werden. Gleichzeitig sollten aber auch die Investitionsbegünstigungen weiter abgebaut werden, weil alle Begünstigungen eine Benachteiligung anderer Unternehmensentscheidungen darstellen.

Als Maßnahme zur Stärkung der Entscheidungsneutralität verstehe ich auch die Einführung einer **Gruppenbesteuerung**. Das bestehende Organisationsregime hat erkennbar negative Auswirkungen auf Organisation und Führung von Unternehmensgruppen in Österreich. Denn sie beruht auf einem zentralistisch-funktionalen Organisationsverständnis, erschwert Profit-Centre-Organisationen und strategische Allianzen und führt zum Haftungsverbund von Mutter- und Tochtergesellschaften, der die eigenverantwortliche Führung von Tochtergesellschaften erschwert. Daher sollte die Organschaft durch ein System der Gruppenbesteuerung abgelöst werden, das den Verlustausgleich in der Unternehmensgruppe sichert. Dieser Vorschlag entspricht den Bestrebungen der EU zur Schaffung einer grenzüberschreitenden konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage.

Ein weiterer Schwerpunkt sollte auf der **Beseitigung von Hindernissen im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr liegen**. Es ist nicht einzusehen, dass Österreich zwar die Bestrebungen von EU und OECD zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Aktivitäten unterstützt, in vielfacher Hinsicht aber selbst Beschränkungen beibehält. Österreich schießt sich damit selbst ins Knie, weil gerade für eine kleine Volkswirtschaft die Weltoffenheit essentiell ist. Daher sollte die Beteiligungsbefreiung von Kapitalgesellschaften unter die 25% Grenze auf etwa 1% abgesenkt werden, die Auslandsverluste von Tochtergesellschaften sollten im Inland berücksichtigt, die

österreichischen Verrechnungspreisregeln den internationalen Gepflogenheiten angepasst und die Endbesteuerung auf ausländische Kapitalerträge ausgedehnt werden. Quellensteuern von Dividenden und Lizenzen sollten für Steuerausländer aufgehoben und damit Kapitalzufluss für den österreichischen Kapitalmarkt und Know-how-Transfer von Behinderungen befreit werden.

Ein weiterer Schwerpunkt ist bei den **Verkehrsteuern und Gebühren** wünschenswert. Eine Durchforstung sollte zur Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren und Umreihung der Gebühren für Schriften und Amtshandlungen zu den Verwaltungsabgaben, zur Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern und der Gesellschaftsteuer führen. Denn diese Abgaben erweisen sich als Hindernisse im internationalen Wirtschaftsverkehr, führen zu zufälligen Belastungen und sind europarechtlich oder verfassungsrechtlich bedenklich.

Noch viel gäbe es zur Steuerreform zu sagen. Vor allem die Erstellung eines langfristigen **Rechtswirkungsplans für das Steuerrecht** liegt mir am Herzen. Damit sollten die großen Entwicklungslinien langfristig fixiert und es sollte ein verlässlicher Rahmen für die einzelnen Reformschritte geschaffen werden. Zentraler Punkt eines derartigen Entwicklungsplanes für das Steuerrecht sollte der Abbau von Wettbewerbsverzerrungen durch Steuern sein. Dazu ist ein Umdenken notwendig: Das Steuerrecht in einer hochentwickelten Volkswirtschaft und im europäischen und globalen Umfeld ist kein geeignetes Instrument zur Wirtschaftsförderung mehr. Die **Rückbesinnung auf das eigentliche Besteuerungsziel** der Mittelaufbringung zur Finanzierung der öffentlichen Haushalte ist geboten. Die Absage an liebgelebte Privilegien und marktschützende Diskriminierungen ist daher notwendig: Meines Erachtens liegt das im Interesse der Industrie!

o.Univ.Prof. Dr. Wolfgang Gassner ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; er ist Professor für österreichisches und internationales Steuerrecht an der WU-Wien.

Gerhard Lehner

Steuerreform im Unternehmensbereich

Die **Abgabenquote** in Österreich hat 2001 mit rund 45,5% des Bruttoinlandsprodukts einen historischen Höchststand erreicht. Wenngleich sie durch Sonderfaktoren (Anspruchsverzinsung) verzerrt war, liegt sie dennoch (mittelfristig) um etwa drei Prozentpunkte **über dem Durchschnitt der EU-Staaten**. Daraus ergibt sich ein nicht unerheblicher Standort- und Wettbewerbsnachteil für die österreichische Wirtschaft.

Internationale Vergleiche zeigen, dass Österreich insbesondere bei den **lohnsummenabhängigen Abgaben** mit einer Quote von 2,8% des BIP um mehr als zwei Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt liegt. Ein erheblicher Teil der überdurchschnittlich hohen globalen Abgabenquote in Österreich ist daher auf diese Steuern zurückzuführen. Eine **Senkung der steuerlichen Lohnnebenkosten** scheint somit unter diesem Aspekt besonders wichtig. Die geplanten Maßnahmen (Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, des Unfallversicherungsbeitrages und des Beitrages zum Insolvenzentgeltausgleichsfonds) stellen einen wichtigen Schritt in diesem Zusammenhang dar.

Ein zweiter wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit einer Steuerreform im Unternehmensbereich ist die **Stärkung der Eigenkapitalbasis**. Das Problem der zu geringen Eigenkapitalquote der österreichischen Unternehmungen wird durch Basel II zusätzlich aktualisiert.

Im Grunde gibt es **zwei Wege** die Eigenkapitalbasis (durch steuerliche Maßnahmen) zu verbessern. Zum einen den **nicht entnommenen Gewinn** (steuerlich) einer Veranlagung außerhalb des Unternehmens gleichzustellen, das heißt ihn mit 25% proportional zu besteuern und zum anderen **Zinsen auf das Eigenkapital** als Betriebsausgabe abzugsfähig zu machen. Als Ausgangspunkt kann der (gegenwärtige) Paragraph 11 des Einkommensteuergesetzes dienen. Diese Bestimmung müsste allerdings administrativ vereinfacht und von den Wirkungen attraktiver gestaltet werden.

Beide Konzepte bringen zwar eine Stärkung der Eigenkapitalbasis, sie unterscheiden sich aber in ihren Wirkungen nicht unerheblich. Beim nicht entnommenen Gewinn wird die Zufuhr von Eigenkapital von außen nicht begünstigt. Das kann (wird) für neu gegründete Unternehmungen ein Problem werden. Für sie wäre diese Regelung kein Vorteil. Das Konzept des nicht entnommenen Gewinns ist daher nicht vollständig finanzierungsneutral. Diese Schwierigkeit besteht bei der Eigenkapitalverzinsung nicht. Sie schließt auch die Eigenkapitalzufuhr von außen ein und ist daher voll finanzierungsneutral. Für die Eigenkapitalstärkung der Kapitalgesellschaften wäre auch die Abschaffung der Gesellschaftsteuer eine wichtige Maßnahme.

Neben der Verbesserung der Finanzierungsneutralität sollte auch die **Rechtsformenneutralität** hergestellt werden. Gegenwärtig werden Einzelunternehmungen und Personengesellschaften einerseits und Kapitalgesellschaften andererseits steuerlich unterschiedlich behandelt. Wenngleich die Bewertungsvorschriften weitgehend gleich sind, unterscheiden sich die Steuersätze der Einkommensteuer (für die Einzelunternehmungen und Personengesellschaften) nicht unerheblich vom Körperschaftsteuersatz. Höhere Gewinne werden in der Einkommensteuer höher besteuert als nach der Körperschaftsteuer.

Die Rechtsformenneutralität ließe sich auf zwei Wegen herstellen. Erstens, durch ein **Optionsmodell**, wonach einkommensteuerpflichtige Unternehmungen für eine Besteuerung gemäß der Körperschaftsteuer optieren können. Zweitens, eine **einheitliche, eigene Unternehmensbesteuerung**.

Jedenfalls gilt es aber die Tendenzen in der EU im Rahmen der Unternehmensbesteuerung genau zu beobachten.

Hon. Prof. Dr. Gerhard Lehner ist Leiter des Bereichs Steuerpolitik am Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO).

Karl Mitterlehner

Die österreichische Wirtschaft braucht eine moderne Gruppenbesteuerung

Warum, so könnten Sie fragen, braucht es eine Gruppenbesteuerung? Jeder Steuerpflichtige wird einzeln zur Steuer veranlagt, jedes Unternehmen wohl auch. Sollen hier steuerliche Privilegien für Konzerne geschaffen werden?

Dazu vorweg der angestrebte wesentliche Effekt einer „Gruppenbesteuerung“: der möglichst **unbürokratische Gewinn- und Verlustausgleich zwischen Konzernunternehmen**.

Konzernstrukturen sind heute zumeist stark dezentralisiert. Die **Dezentralisierung** in Form der Schaffung überschaubarer Einheiten mit Ergebnisverantwortung ist ein wesentliches Element bei der Steuerung von Unternehmensgruppen. Dies kann etwa bei allen großen börsennotierten Konzernen beobachtet werden.

Die betriebswirtschaftlichen Vorteile solcher Strukturen liegen auf der Hand: transparente Strukturen, klare Verantwortungsbereiche, erhöhte Motivationsfähigkeit, Förderung von Führungsnachwuchs durch „Training“ in kleineren Einheiten, Entlastung der Unternehmensspitze, objektbezogene Erfolgskontrolle, stärkere Marktnähe usw.

Die Dezentralisierung in eigene Gesellschaften verhindert bzw. behindert allerdings den steuerlichen Ergebnisausgleich. Für Kapitalgesellschaften gilt das sogenannte „**Trennungsprinzip**“ – jede Gesellschaft wird für sich besteuert. Konzerngesellschaften, die Verluste erzielen, können diese Verluste nur vortragen und möglicherweise mit späteren Gewinnen ausgleichen. Konzerngesellschaften, die Gewinne erzielen, müssen diese Gewinne voll versteuern.

Das derzeit existierende Instrument für eine Gruppenbesteuerung, die „**Organschaft**“, ist eine Schöpfung der Rechtsprechung, stammt aus dem Beginn des 20ten Jahrhunderts und ist dementsprechend **reformbedürftig**. Sie setzt voraus, dass die „Untergesellschaft“ keinen eigenen Willen hat (!) und ist wegen des Erfordernisses des Abschlusses eines

„Ergebnisabführungsvertrages“ teilweise extrem haftungserweiternd für die Obergesellschaft.

Schon die letzte Steuerreformkommission hat daher ein neues Modell der Gruppenbesteuerung vorgeschlagen, das folgende Eckpunkte aufweist:

- Mindestbeteiligung 75 %, bei einheitlicher Leitung auch > 50 % möglich
- Antrag an das Finanzamt
- Bindung für jeweils 5 Jahre
- Mehrmütterregelung für Kooperationen.

Liegen die Voraussetzungen vor und wird ein Antrag beim Finanzamt gestellt, werden für steuerliche Zwecke die Gewinne und Verluste der Obergesellschaft zugerechnet – genauso wie dies auch jetzt schon bei Personengesellschaften erfolgt. Bei diesen herrscht nämlich nicht das sog. „Trennungsprinzip“, sondern diese werden „transparent besteuert“: Gewinne und Verluste werden dem Gesellschafter zugerechnet und bei ihm versteuert. Nicht immer ist es jedoch betriebswirtschaftlich sinnvoll, Konzerngesellschaften als Personengesellschaften zu führen.

Es geht daher nicht um Steuerprivilegien für Konzerne, sondern um eine Lösung, die **Rechtsformneutralität, Wettbewerbsneutralität und Einfachbesteuerung** sicherstellt und dabei die wirtschaftliche Einheit des Konzerns ausreichend berücksichtigt. Die gleichen Grundsätze sollten für die Lösung der Frage der Behandlung von Beteiligungsansätzen im Kapitalgesellschaftenkonzern gelten. Eine Neutralstellung von Beteiligungsansätzen wäre mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip unvereinbar und ist daher abzulehnen. Auch hier wäre eine Annäherung an die im Einkommensteuerrecht für „asset deals“ geltenden Regeln wünschenswert. Etwa bei der Abschreibung von erworbenen Firmenwerten beim Kauf von Beteiligungen.

Mag. Karl Mitterlehner ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (ICON, Linz und Wien)

Peter Pichler

Förderung der Wettbewerbsfähigkeit durch verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen

Industrie und Wirtschaft zählen nach den ersten Massnahmen der schwarz-blauen Koalition keineswegs zu den Gewinnern. Das Nulldefizit ist nur in Verbindung mit der Umkehr der Ausgabendynamik, sowie mit der **Senkung der viel zu hohen Abgabenquote**, hier wiederum sind die Lohnsummen-abhängigen Steuern hervorzuheben, erstrebenswert.

Das konjunkturelle Umfeld, sowie die aktuelle Diskussion und die sich daraus ergebenden Veränderungen in der Unternehmensfinanzierung über / durch Basel II stellen für die Unternehmen große Herausforderungen dar. Die **Wettbewerbsfähigkeit**, insbesondere unseres Mittelstandes ist wegen

- ▣ schwach entwickelter Risikokapitalmärkte
- ▣ zu wenig alternativer Finanzierungsquellen, sowie
- ▣ vieler nach wie vor nachteiliger steuerlicher Regelungen gefährdet.

Was wäre aus steuerlicher Sicht zu tun?

Die Liste der Möglichkeiten für die Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen ist lang. Im Folgenden sind einige Ideen angeführt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Eigenkapitalbildung fördern

Die Fremdfinanzierung wird seit jeher steuerlich aber auch fördertechnisch gegenüber Eigenfinanzierung bevorteilt. Es entspricht auch der kontinental-europäischen Tradition, bescheiden, sowie eher steuer-schonend Bilanzen mit geringem Eigenkapital zu zeigen. Neben der **Vollabzugsfähigkeit fiktiver Eigenkapitalzinsen**, der **Herabsetzung des KöSt-Satzes** zumindest für den nicht entnommenen Gewinn und der **Abschaffung der Gesellschaftssteuer**, kommen hier folgende Varianten der steuerfreien Auflösung stiller Reserven zur Erhöhung des Risikokapitals in Frage.

- ▣ **steuerfreier Verkauf von Inlandsbeteiligungen**, dem deutschen Gesetzgeber folgend;
- ▣ Einmalige Anwendung des „current cost accoun-

ting“; im Rahmen einer **„Basel II Eröffnungsbilanz“** (Copyright: Norbert Zimmermann) wären, unter Durchbrechung des Anschaffungskostenprinzipes, unterbewertete Vermögenswerte steuerneutral in der Bilanz zu korrigieren, um damit das Eigenkapital realistisch darzustellen. Dies würde im internationalen Vergleich zu einer faireren Bonitäts- und Ratingbeurteilung führen.

Die Eigenkapitalverzinsung und die Herabsetzung der Körperschaftssteuer reduzieren natürlich die Einnahmen des Staates, die übrigen Forderungen führen zu keiner „Belastung“ des Budgets, da sie heute entweder nicht durchgeführt, oder gebührenscheidend strukturiert werden. Der Anreiz zur Eigenkapitalbildung wäre durch Umsetzung der angeführten Ideen gegeben, und wird kurz- und mittelfristig die Unternehmen stärken.

Rahmenbedingungen für die Fremdfinanzierung verbessern

Die durch „Basel II“ kommende Harmonisierung des Kreditvergabeverfahrens führt durch die Rechtsgeschäftsgebühren (=steuern), zu substantiellen Wettbewerbsnachteilen für Kreditnehmer. Durch geschickte Vertragsgestaltung können die Rechtsgeschäftsgebühren eingespart werden. Dieser Umstand schwächt die Unternehmen massiv und mindert ihre Wettbewerbsfähigkeit. Die gebührenscheidende Gestaltung von Kreditvereinbarungen führt zu nicht fristenkongruenten Kreditverhältnissen zwischen Bank und Unternehmen und zu einem defacto vertragslosen Zustand. Zu den österreich-spezifischen Benachteiligungen zählt auch die **Eintragungsgebühr bei hypothekarischen Sicherstellungen**. Hypothekarische Besicherungen verschaffen nicht nur bessere Konditionen bei Krediten, sondern erhöhen auch die Kreditverfügbarkeit entscheidend. Die Vorteile werden jedoch durch die wertmäßig festgesetzten Eintragungsgebühren weitestgehend kompensiert. Die Wertgebühr sollte durch einen aus den Kosten abgeleiteten Preis ersetzt werden, die **Rechtsgeschäftssteuer wäre gänzlich abzuschaf-**

fen, auch hier ist der Entgang des Staates gering, da Unternehmen aus Kostengründen nach Vertragsgestaltungen zur Vermeidung dieser Steuer suchen.

Allgemeine Vorschläge

Der Wunsch liegt hier wiederholt in einer **Vereinfachung und Deregulierung des Steuer- und Abgabensystems**. Als Folge der Überregulierung und Unübersichtbarkeit entstehen den Unternehmen Kosten, unternehmensrelevante Entscheidungen können oft nicht ausreichend schnell gefällt werden. Ein weiteres Anliegen ist die **Reduktion der Abgabenvielfalt** (mehr als 50 verschiedene Steuern), Massnahmen gegen die Gesetzesflut, sowie Rechtssicherheit im Einzelfall im Rahmen von verbindlichen Auskünften der Finanzverwaltung über steuerliche Folgen geplanter Sachverhalte. Durch die Einführung

einer Bindungswirkung ex ante könnten langwierige Berufungsverfahren im Rahmen von Betriebsprüfungen vermieden werden. Die Vereinheitlichung verschiedener lohnabhängiger Abgaben und Beiträge ist besonders dringlich, das betrifft die Bemessungsgrundlage, die Einhebung bzw. die Prüfung dieser Abgaben. Eine Diskussion über die Vereinfachung der Umsatzsteuer würde über den Rahmen dieses Beitrages hinausgehen.

Steuerlich attraktive Rahmenbedingungen sind im Standortwettbewerb Voraussetzung für eine starke österreichische Industrie.

Dr. Peter Pichler ist Mitglied des Vorstandes der Berndorf AG.

Wolfgang Seitz

Körperschaftsteuern als Standortfaktor

Wie verschiedene Studien beweisen, spielen die steuerlichen Rahmenbedingungen für das Investitionsverhalten in- und ausländischer Unternehmen eine wichtige Rolle. Der EU-Binnenmarkt hat zur Folge, dass es im Bereich der Steuersysteme zu einem fairen, wie die Beratungen zu einem Code of Conduct zeigen, aber auch zu einem unfairen **Steuerwettbewerb** kommt. So weit Österreich bisher auf den Steuerwettbewerb reagiert hat, hat es sich im Bereich des fairen Steuerwettbewerbs positioniert. Dies erfolgte insbesondere mit der Steuerreform 1993 durch Abschaffung der Vermögenssteuer, Abschaffung der Gewerbesteuer bei gleichzeitiger Gegenfinanzierung im Bereich anderer Steuern, auch durch Anhebung des Körperschaftsteuersatzes von 30 % auf 34 %. Den damaligen, trotzdem gegebenen **Wettbewerbsvorteil hat Österreich mittlerweile weitgehend verloren**. Zahlreiche andere Staaten haben seither die Steuersätze gesenkt.

Mit Stand 1.1.2002 sind die EU-Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Körperschaftsteuersätzen (genauer gesagt Gewinnsteuersätzen inkl. Zuschläge)

Irland:	16 %
Schweden:	28 %
Finnland:	29 %

Die Staaten mit den höchsten Steuersätzen sind

Italien:	40,25 %
Belgien:	40,17 %
Deutschland:	38,36 %

Österreich rangiert noch im Mittelfeld. Aber gerade im Verhältnis zu Deutschland hat sich der positive Standortvorteil wesentlich verschlechtert, wies doch Deutschland noch zum 1.1.1998 Gewinnsteuersätze zwischen 43,6 % und 56,66 % auf. Dazu kommt, dass zahlreiche Mitgliedstaaten weitere Steuerreformen planen: So strebt Italien eine Körperschafts-

steuersatz von 33 % an, Belgien einen von 30 %. **Um international wettbewerbsfähig zu bleiben, muss Österreich ab 2003 den Körperschaftsteuersatz senken, wobei ein Satz unter 30 % anzustreben ist.** Dies ist umso mehr gerechtfertigt, als die effektive Steuerbelastung von früher ca. 30 % durch die Abschaffung des Investitionsfreibetrages im Zug der Budgetsanierung ab dem Jahr 2001 wohl an den gesetzlichen Steuersatz herangeführt wurde. Die im Zug der Abschaffung des IFB gegebenen politischen Zusagen zur Absenkung des KöSt-Satzes müssen eingefordert werden.

Neben dem Körperschaftsteuersystem an sich stellt auch die **steuerliche Behandlung von Konzernen bzw. Gruppen von Unternehmen** einen wesentlichen Standortfaktor dar. Das in Österreich geltende Institut der steuerlichen Organschaft entspricht in keiner Weise mehr den modernen, betriebswirtschaftlich notwendigen Organisationsstrukturen. Diese können ganz im Gegenteil in Österreich aus steuerlichen Gründen oft nicht so eingerichtet werden, wie dies betriebswirtschaftlich sinnvoll wäre. Die formalistische Organschaft müsste daher nach Ansicht der Industrie durch eine liberalere **Gruppenbesteuerung** ersetzt werden, wie dies in anderen Staaten der Fall ist. In den Grundzügen müsste eine Gruppenbesteuerung wie folgt ausgestaltet werden: Die derzeitigen Voraussetzungen der wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederungen hätten zu entfallen, ebenso der Ergebnisabführungsvertrag. Voraussetzung für eine einheitlich zu steuernde Gruppe sollte allein die Beherrschung der Untergesellschaft durch die Obergesellschaft sein, wobei unter bestimmten Bedingungen schon eine einfache Mehrheitsbeteiligung ausreichen sollte. Dabei sollten auch „Mehrmüttergruppen“ möglich sein, sofern die Obergesellschaften zusammen die erforderlichen

Mindestbeteiligungen erreichen. Für die Entstehung der Unternehmensgruppe wäre eine gemeinsame Erklärung der Untergesellschaft(en) und der Obergesellschaft ausreichend, an welche diese für einen bestimmten Zeitraum gebunden wären. Wie bisher sollten aus Vereinfachungsgründen die Ergebnisse der Untergesellschaft der Obergesellschaft zugerechnet werden, also keine Konsolidierung im eigentlichen Sinn erfolgen.

Im Rahmen der Gruppenbesteuerung wäre auch die steuerliche Berücksichtigung von eingegangenen Risiken neu zu überdenken. Da im Rahmen einer Gruppenbesteuerung bei **Beteiligungserwerb** allenfalls überhöht erworbene Firmenwerte nicht berücksichtigt werden können, müsste eine Firmenwertabschreibung auch bei Beteiligungserwerb vorgesehen werden, mit der Folge allerdings, dass auch Beteiligungsveräußerungen weiterhin steuerpflichtig wären. Es sei aber nicht verschwiegen, dass zum Teil die deutsche Lösung (Neutralisierung des Beteiligungseinsatzes) favorisiert wird. Da die Ausdehnung der Gruppenbesteuerung über die Grenze aus Gründen des internationalen Steuerrechts nicht unmittelbar möglich ist, müsste die Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften im Inland durch innerstaatliche Regelungen sichergestellt werden. Dies könnte analog einem Richtlinienentwurf der EU in einer Weise erfolgen, dass Auslandsverluste zunächst die inländische Bemessungsgrundlage mindern, bei nachfolgenden Gewinnen der ausländischen Tochter es aber nicht zu einer Doppelverwertung von Verlusten sowohl im Inland wie im Ausland kommt.

Dr. Wolfgang Seitz ist Leiter des Bereichs „Öffentlicher Sektor und Finanzpolitik“ in der Industriellenvereinigung.